

Hygienekonzept des Helene-Lange-Gymnasiums

Liebe Schüler*innen, liebe Eltern,

auf Grundlage der bestehenden Corona-Schutzmaßnahmen und -vorgaben haben wir ein Hygienekonzept entwickelt, das beim Schulbesuch vor Infektionen schützen soll. Dazu ist allerdings eine strikte Einhaltung der Regeln und Maßnahmen notwendig.

Gliederung

1. Schulgebäude.....	2
1.1 Betreten des Schulgebäudes zu Schulbeginn und nach den Pausen.....	2
1.2 Allgemeine Regeln im Schulgebäude.....	3
2. Besondere Maßnahmen.....	3
2.1 Persönliche Maßnahmen.....	3
2.2 Mund-Nase-Bedeckungen im Unterricht, Schutz von Risikogruppen.....	3
2.2 Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern.....	4
2.3 Corona-Testung an den Schulen.....	4
3. Unterricht.....	5
3.1 Lernen auf Distanz.....	5
3.2 Musikunterricht.....	5
3.3 Sportunterricht.....	5
4. Räume.....	5
4.1 Unterrichtsräume.....	5
4.2 SV-Raum.....	6
4.3 Übermittagsbetreuung.....	6
4.4 Cafeteria.....	6
5. Sitzordnungen.....	7
5.1 Klassen im Klassenverband.....	7
5.2 Kurse in der Sek 1 und in der Sek 2.....	7

1. Schulgebäude

1.1 Betreten des Schulgebäudes zu Schulbeginn und nach den Pausen

- Ziel der Regelungen ist es, den Kontakt von Schülergruppen verschiedener Jahrgangsstufen bzw. Klassen zu verhindern und Ansammlungen von Personen im Gebäude z.B. vor Unterrichtsräumen zu vermeiden. Hierzu werden Regelungen sowohl zur räumlichen als auch zur zeitlichen Trennung getroffen.
- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 wird für jede Jahrgangsstufe jeweils ein Bereich auf dem Schulhof zugewiesen, auf dem sie sich aufhalten dürfen. Eine Markierung im Bereich mit der jeweiligen Stufenzahl (5-9) macht dies deutlich (vgl. Bild).



- Jeweils fünf Minuten vor Beginn der Unterrichte (1. Std. 8.05 Uhr, 3. Std. 9.50 Uhr, 5. Std. 11.40 Uhr, 7. Std. 13.35 Uhr, 8. Std. 14.05 Uhr) halten sich die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 klassen- bzw. kursweise in den zugewiesenen Bereichen auf, werden auf dem Schulhof abgeholt und zum Unterrichtsraum begleitet.
- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 2 begeben sich selbstständig zu den Fachräumen. Sie haben einen um fünf Minuten nach hinten verschobenen Unterrichtsbeginn (1. Std. 8.15 Uhr, 3. Std. 10.00 Uhr, 5. Std. 11.50 Uhr, 7. Std. 13.45 Uhr), entsprechend enden die Unterrichtsstunden auch fünf Minuten später.
- Für alle am Schulbetrieb beteiligte Personen gelten natürlich auch außerhalb des Unterrichts in den Pausen die allgemeinen Regeln, die weiter unten beschrieben sind.
- Mit Betreten des Schulgeländes besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nase-Bedeckung darf nach Aufforderung einer Lehrkraft abgenommen werden, wenn es z.B. für den Fortgang des Unterrichts notwendig ist. Eine weitere Ausnahme stellt die Verpflegung mit Essen und Trinken dar.
- An den zentralen Eingängen zur Schule stehen Desinfektionsspender bereit, die zur Desinfektion der Hände genutzt werden. In den Fachräumen befinden sich Waschbecken mit Seife- und Papierhandtuchspendern, die zur Handdesinfektion z.B. vor dem Essen genutzt werden.

1.2 Allgemeine Regeln im Schulgebäude

- Ein Mindestabstand von 1,5 m soll, wann immer möglich, eingehalten werden. In bestimmten Situationen (z. B. in Unterrichtsräumen) ist jedoch eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht oder schwer umsetzbar. Deshalb sind hier, abweichend von den allgemeinen Hygieneregeln, keine Mindestabstände routinemäßig einzufordern.
- Aufgrund der Abstandsregelungen dürfen sich im Sekretariat (Raum 217) und im Oberstufenbüro (Raum 214) maximal fünf Personen aufhalten. Absprachen von Schüler*innen und Lehrkräften sind auf den Fluren insbesondere vor dem Lehrerzimmer nicht zulässig; diese müssen entweder nach Unterrichtsende im Fachraum oder digital erfolgen.
- Es besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schüler*innen sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- Bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten. Eine unverzügliche Information darüber hat an die Schulleitung zu erfolgen.
- Schüler*innen, die im Schulalltag COVID-19-Symptome aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.
- Ebenso sind Schüler*innen, die wissentlich und grob gegen die Hygieneregeln der Schule verstoßen, von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.
- Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen. Smartphones dürfen hierzu außerhalb von Prüfungssituationen, im lautlosen Zustand mitgeführt werden.

2. Besondere Maßnahmen

2.1 Persönliche Maßnahmen

- Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, Umarmungen, Händeschütteln und direktem Hautkontakt (z. B. Begrüßung mit Fäusten) sind zu unterlassen.
- Die Hände sind regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang zu waschen (siehe: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Mit den Händen ist das Gesicht, insbesondere sind die Schleimhäute nicht zu berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen sind die Hände gründlich zu waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türgriffe oder Treppengeländer sind möglichst nicht anzufassen.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu halten und sich am besten wegzudrehen.

2.2 Mund-Nase-Bedeckungen im Unterricht, Schutz von Risikogruppen

- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht ist ab dem 01.09.2020 ausgesetzt. Trotzdem bleibt das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ein wichtiger Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen.
- Wir empfehlen daher dringend, im Unterricht ebenfalls eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn dadurch Personen mit einem besonderen Risiko für den schweren Verlauf einer Covid-19 Erkrankung besonders geschützt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass der Präsenzunterricht durch Lehrkräfte, die einer Risikogruppe angehören, überhaupt stattfinden kann.

- Gleiches gilt aber auch für Schüler*innen, die einer Risikogruppe angehören und auch für alle Personen, die Angehörige mit einem besonderen Risiko für den schweren Verlauf einer COVID-19 Infektion haben. Hier können individuelle Regelungen in den Lerngruppen getroffen werden. In besonders kleinen Unterrichtsräumen empfehlen wir ebenfalls eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Weiterhin sind für Schüler*innen grundsätzlich feste Sitzplätze in den Unterrichts- und Kursräumen zuzuweisen. Sobald der feste Sitzplatz verlassen wird, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht.
- Sobald Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, empfehlen wir in diesem Fall dringend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Individuelle Absprachen können zwischen Lerngruppe und Lehrkraft erfolgen.

2.2 Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

- Grundsätzlich sind Schüler*innen verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.
- Für Schüler*innen mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schüler*innen.
- Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schüler*innen müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
- Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch das Lernen auf Distanz. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

2.3 Corona-Testung an den Schulen

- Mit der Aufnahme des Schulbetriebs in Corona-Zeiten kann sich das Personal an den Schulen in der Zeit vom 10. August bis zum 9. Oktober 2020 alle 14 Tage anlasslos und freiwillig testen lassen.
- Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen.
- Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schüler*innen lernen auf Distanz. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

3. Unterricht

3.1 Lernen auf Distanz

- Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden.
- Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Lernen auf Distanz statt.
- Lernen auf Distanz ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler*innen gleichwertig. Schüler*innen erfüllen ihre Schulpflicht auch durch Teilnahme am Lernen auf Distanz.
- Die Schulleitung richtet das Lernen auf Distanz auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein. Lernen auf Distanz wird am HLG im Regelfall digital erteilt.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Lernen auf Distanz vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler*innen. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für das Lernen auf Distanz geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

3.2 Musikunterricht

- Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt.
- Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO zu beachten.

3.3 Sportunterricht

- Der Sportunterricht findet bis auf Weiteres im Freien statt, bei ungünstiger Witterung erfolgt eine Verlegung in Klassenräume. Die Schüler*innen bringen Sportkleidung mit, die für den Außenbereich geeignet ist.
- Sportarten, die problematisch hinsichtlich der Abstandsregelung sind, werden vermieden, hier werden von den Lehrkräften diesbezüglich geeignete Inhalte ausgewählt.
- Bezüglich der Umkleiden werden Maßnahmen getroffen, den Abstand zu gewährleisten.
- Aufgrund der Abstandsregelung ist der Schwimmunterricht zunächst bis zu den Herbstferien nicht möglich, da die Räumlichkeiten gleichzeitig auch von anderen Schulen genutzt werden.

4. Räume

4.1 Unterrichtsräume

Wie Ihnen und Euch bekannt ist, existiert am HLG ein Fachraumprinzip, so dass die einzelnen Räume mit Materialien der jeweiligen Fächern ausgestattet sind. Dies beinhaltet auch Lehrbücher, so dass die Schultaschen der Kinder entlastet werden. Dieses Fachraumprinzip bleibt bestehen.

- In den Fachräumen befinden sich für die Schüler*innen 15 Doppeltische, in den kleineren Räumen (etwa im K-Trakt) entsprechend weniger Tische. Die vorhandenen Tische sind als

Einzelstische gestellt, so wie wir es aus Klausuren und Klassenarbeiten kennen und sollen NICHT verschoben werden, so dass die maximal möglichen Abstände zwischen den Tischen erhalten bleiben. Auch die Tisch-Anzahl ist nicht zu verändern.

- Die Schüler*innen bilden Zweierteams mit festen Partnern, mit denen sie in allen Unterrichtsstunden den Tisch teilen, also z.B. auch in Differenzierungs- oder Religionskursen. So wird die Anzahl der engeren Kontaktpersonen minimiert.
- Die Fachlehrkraft dokumentiert die Sitzordnung und achtet auf Einhaltung der Vorgaben.
- Alle Fachräume sind mit Waschbecken, Seife und Handtüchern sowie Desinfektionsmitteln ausgestattet, die von den Schüler*innen genutzt werden können.
- Die Fachräume werden möglichst dauerhaft gelüftet, sodass dies die Witterungslage erlaubt. Dies bedeutet für alle Beteiligten, angemessene Kleidung zu tragen.
- Außerdem werden die Fenster in allen Pausen geöffnet.

4.2 SV-Raum

- Der SV-Raum darf nur mit Maske und geöffneten Türen genutzt werden.
- Es dürfen sich maximal 6 Personen gleichzeitig in diesem Raum aufhalten.

4.3 Übermittagsbetreuung

Der Übermittagsbetreuung stehen im Gebäude drei Räume zur Verfügung.

Erdgeschoss

- Der Raum darf nur mit Maske und geöffneten Türen genutzt werden.
- Es dürfen sich maximal sechs Personen gleichzeitig in dem Raum befinden.

N410, N411

- Hier gelten die Vorgaben der Fachräume.

4.4 Cafeteria

- Die Cafeteria ist geöffnet und wird regelmäßig desinfiziert.
- Bei der Nutzung muss auf den nötigen Abstand geachtet werden.
- Die Nutzung während der Pausenzeiten ist nur eingeschränkt möglich:

1. große Pause	Jahrgang 5-7
2. große Pause	Jahrgang 8 - Q2

- Die einzelnen Jahrgänge dürfen sich nicht vermischen. Hier sind alle Schüler*innen angehalten, auf den nötigen Abstand zu achten.
- In der Mittagspause darf die Mensa von allen Schüler*innen unter Einhaltung der Hygienevorgaben genutzt werden. Die Maske darf nur in Ausnahmefällen, z.B. kurz zum Essen und Trinken abgenommen werden. Dann gelten natürlich die Abstandsregel von mindestens 1,5m.
- Sitzplätze stehen nicht zur Verfügung.
- Ansonsten gilt im ganzen Gebäude und zu jeder Zeit Maskenpflicht.
- Es gibt in der Cafeteria ein „Einbahnstraßensystem“, so dass die linke Cafeteriatür nur als Eingang und die rechte nur als Ausgang genutzt werden darf. Entsprechende Schilder sind angebracht.

5. Sitzordnungen

- Die vorgegebenen Sitzordnungen stehen fest und dürfen nicht geändert werden.
- Partnerarbeiten mit dem festen Tischnachbarn sind möglich, Gruppenarbeiten leider nicht.

5.1 Klassen im Klassenverband

- Der bzw. die Klassenlehrer*in legt die Sitzordnung der Schüler*innen seiner/ihrer Klasse, die im Klassenverband unterrichtet wird jeweiligen Raum fest und dokumentiert diese Sitzordnung, die dann bis zu den Herbstferien nicht mehr verändert wird.
- Die Dokumentation ist schriftlich anzufertigen, ein Formblatt mit dem Sitzplan steht auf Logineo zum Download zur Verfügung. Die Dokumentation wird in DREI Exemplaren angefertigt und wie folgt verteilt:
 - Sitzordnung (1. Exemplar) in das Sekretariat geben
 - Sitzordnung (2. Exemplar) verbleibt im Klassenbuch für die Fachlehrer*innen, die die Klasse in den anderen Räumen bitte nach der gleichen Sitzordnung unterrichten
 - Sitzordnung (3. Exemplar) verbleibt bei der Klassenleitung zuhause, die ggfs. aus pädagogischen Gründen Änderungen an dieser Sitzordnung vornehmen kann. Diese Änderungen gelten dann auch für die Fachlehrer*innen werden mit Angabe des Gültigkeitsdatums erneut nach dem selben Verfahren dokumentiert.

5.2 Kurse in der Sek 1 und in der Sek 2

Hier legt die Kurs-Lehrkraft die Sitzordnung verbindlich fest und dokumentiert dies entsprechend:

- Die Dokumentation ist schriftlich anzufertigen, ein Formblatt mit dem Sitzplan steht auf Logineo zum Download zur Verfügung. Die Dokumentation wird in DREI Exemplaren angefertigt und wie folgt verteilt:
 - Sitzordnung (1. Exemplar) in das Sekretariat geben
 - Sitzordnung (2. Exemplar) verbleibt im Kursheft für die Kurslehrkraft, die ggfs. aus pädagogischen Gründen Änderungen an dieser Sitzordnung vornehmen kann. Diese Änderungen werden mit Angabe des Gültigkeitsdatums erneut nach dem selben Verfahren dokumentiert.
 - Sitzordnung (3. Exemplar) geht an die Klassenleitungen bzw. Stufenleitungen der beteiligten Klassen bzw. Jahrgänge zu deren Kenntnisnahme und verbleibt zuhause.
- Sollten im Ausnahmefall Änderungen notwendig werden, müssen alle drei „Instanzen“ informiert werden
- Wenn es in großen Räumen (etwa im P-Trakt) möglich ist, das Lehrerpult mit mindestens 1,5 Meter Abstand zu allen Schüler*innen zu stellen, ist es vertretbar, im Tafelbereich unter Wahrung des Abstandsgebotes die Maske der/des Sprechenden zwischenzeitlich abzulegen.
- Sollte für eine Lerngruppe der nach Plan zugewiesene Raum zu klein erscheinen, sind zunächst die StundenPlaner anzusprechen. Ein eigenständiges Ändern der Tisch-Anzahl oder der Stellordnung ist nicht vorgesehen.

Wir hoffen und wir wünschen uns, dass die getroffenen Regelungen zum Schutze aller in der Schule tätigen Personen sorgfältig und gewissenhaft umgesetzt werden.